

## **Satzung**

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Gemeinde Heiligenkirchen –Ortsteil Schling-

Aufgrund des § 10 und des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. 1. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GS. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

1. Für die im Süden des Bebauungsplanes Nr. 2 eingeplante Straßenführung entlang des Grundstücks – Besitzerin Frau Luise Bunte Parz. 103 Flur 6 wird folgende Änderung beschlossen:

Die Straße soll nunmehr an der Parzelle 274 Flur 6, Besitzer Hahmeyer, eine Linkskurve erhalten und dann auf die Ellernbruchstraße einmünden.

2. Es wird ferner beschlossen, die Wegeecke südwestlich der Parz. 107 zu begradigen.

### **§ 2**

Diese Satzung mit dem als Bestandteil beigefügten Bebauungsplan, aus dem die beschlossenen Änderungen zu ersehen sind, wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heiligenkirchen, dem 23.11.1962